

Öffentliche Bekanntmachung zum In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Hauptstraße 62“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckarwestheim hat am 18.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hauptstraße 62“ nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Maßgeblich ist der Bebauungsplan in der Fassung vom 23.02.2022, gefertigt durch das Büro Roosplan, Backnang. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hauptstraße 62“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Absatz 3 BauGB). Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung und deren Anlagen bei der Gemeinde Neckarwestheim, Marktplatz 1, 74382 Neckarwestheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Neckarwestheim, 08.07.2022

Gemeinde Neckarwestheim
gez. Jochen Winkler, Bürgermeister